



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Individuelle Kennzeichnung von Polizisten in geschlossenen Verbänden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, als Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 09.11.2017 in der Sache Hentschel und Stark gegen die Bundesrepublik Deutschland (Nr. 47274/15) wegen eines ungeklärten Falls von Polizeigewalt dafür Sorge zu tragen, dass auf den Uniformen oder Schutzbekleidungen von Polizeibeamten, die in einem geschlossenen Verband eingesetzt werden, eine wahrnehmbare unterscheidbare Kennzeichnung, wie z.B. eine Nummer, angebracht wird, die eine Identifizierbarkeit des Polizeibeamten in einem späteren Ermittlungsverfahren ermöglicht.

Zur Vorbeugung der Gefahr der Ausforschung von persönlichen Daten der eingesetzten Polizeibeamten sind die Nummern, die die einzelnen Polizeibeamten sichtbar tragen, von Einsatz zu Einsatz zu wechseln; dem einzelnen Polizeibeamten ist also keine gleichbleibende Nummer zuzuweisen.

Begründung:

Soweit speziell ausgebildete Polizeibeamte bei Massenveranstaltungen wie z. B. Fußballspielen und Großdemonstrationen oder bei außergewöhnlichen Gefahrensituationen und Strafverfolgungsmaßnahmen zur Unterstützung und anstelle der regulären Polizeikräfte in geschlossenen Verbänden und mit speziellen Uniformen und Schutzbekleidungen eingesetzt werden und es hierbei zu tatsächlichen oder auch nur behaupteten Übergriffen oder Notwehrexzessen seitens einzelner Polizeibeamter kommt, kann die Identifizierung der einzelnen Polizeibeamten schwierig werden. Alle Einsatzkräfte in geschlossenen Einheiten sind zwar über eine numerische Kennzeichnung einer de-

finierten Einsatzgruppe zugeordnet und über die Nummer kann man eine Eingrenzung auf acht bis zehn Beamte erzielen, dies lässt aber keine eindeutige Identifizierung zu.

So stellte die Staatsanwaltschaft München am 10.09.2008 ein Ermittlungsverfahren gegen Beamte eines Unterstützungskommandos, die am 09.12.2007 bei einem Amateurderby in München im Einsatz waren, wegen des Verdachts der Körperverletzung zum Nachteil zweier Fans des Fußballclubs TSV 1860 München ein, nahm auf rechtsanwaltschaftliche Beschwerde am 14.10.2008 das Verfahren wieder auf und stellte am 04.08.2009 erneut ein, da eine Individualisierung einzelner Beamter trotz umfangreicher Ermittlungen nicht möglich war.

Am 09.11.2017 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Kammerurteil in dem Individualbeschwerdeverfahren der beiden Fußballfans gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des ungeklärten Falls von Polizeigewalt am Rande des Amateurderbys am 09.12.2007 in München. Der EGMR stellte einstimmig zwar keine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgrund der behaupteten Gewaltanwendung durch die Polizei fest, zugleich stellte er aber eine Verletzung von Art. 3 EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht aufgrund der Untersuchung durch die Ermittlungsbehörden fest. Für den Gerichtshof beinhaltet das Verbot aus Art. 3 EGMR auch Verfahrensgarantien, nämlich ein Recht auf effektive und unabhängige Ermittlungen von Vorwürfen von Polizeigewalt.

In dem Streitgegenständlichen Fall bemängelte der EGMR, dass die polizeilichen Ermittlungen zu dem Vorfall nicht effektiv waren. Insbesondere hebt er hervor, dass das Verschwinden von polizeilichem Videomaterial und die unterlassene Vernehmung der konkret bei dem Vorfall eingesetzten Beamten die Rechte der Beschwerdeführer verletzen (vgl. Rn. 99 des Urteils). Mit Verweis auf den Umgang mit verschwundenem polizeilichem Videomaterial kritisiert der EGMR auch die fehlende Unabhängigkeit der Ermittlungen durch die Polizei (vgl. Rn. 96 des Urteils). Für die Videos war die Einheit verantwortlich, gegen die sich die Vorwürfe richteten.

Der EGMR hält in seinem Urteil ausdrücklich fest, dass eine Kennzeichnung von Polizeibeamten obligatorisch ist. Er stellt fest: Wenn nationale Behörden „maskierte“ Polizeibeamte einsetzen, sollten diese verpflichtet sein, wahrnehmbar unterscheidbare Kennzeichnungen zu tragen, wie eine Nummer. Der EGMR begründet dies damit, dass sonst die Schwie-

rigkeit der Identifizierbarkeit zur faktischen Straflosigkeit führt.

Zum Schutz der Polizeibeamten muss aber gewährleistet sein, dass eine Identifizierung im Einsatz ausgeschlossen ist. Nicht selten werden persönliche Daten von Polizeibeamten in einschlägigen Internetforen

veröffentlicht. Dies kann weitreichende Folgen für die Beamten, aber auch für deren Familien haben. Eine ständig wechselnde Zuteilung der Kennzeichnungen ist daher unerlässlich.